



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Ständerat  
Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

christine.hauri@bj.admin.ch

Bern, 7. Mai 2021

## **Vernehmlassung zur Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts**

### **Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) danken für die per Mail erfolgte Einladung zur Stellungnahme zur Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts. Die EFS nehmen dazu wie folgt Stellung:

#### **1. Grundsätzliches**

Generell ist es aus Sicht der Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) dringend angezeigt, dass das Sexualstrafrecht revidiert wird. Das aktuelle Recht beinhaltet einen Begriff von Vergewaltigung, der nicht mehr zeitgemäss ist und nicht alle Tatbestände abdeckt. Die EFS stützen das Ziel der Istanbul-Konvention, wonach das Sexualstrafrecht die Funktion hat, die sexuelle Selbstbestimmung und nicht gesellschaftliche Moralvorstellungen zu schützen.

Mit der vorliegenden Revision werden erste Schritte in diese Richtung unternommen. Sie gehen allerdings noch zu wenig weit, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Dazu müsste im Gesetz eine Lösung verankert werden, die die Zustimmung der Personen verlangt, welche an den sexuellen Handlungen beteiligt sind (Ja-heisst-Ja-Lösung). Die heutige Lösung geht immer noch davon aus, dass sich das Opfer zur Wehr setzt und damit sein „Nein“ zu einer sexuellen Handlung kund tun kann. Aus der Traumaforschung und verschiedenen Studien weiss man, dass Opfer von

Vergewaltigungen oft in eine biologisch bedingte Starre (sogenanntes Freezing) verfallen, die es ihnen verunmöglicht, in irgendeiner Art und Weise ihre Ablehnung der sexuellen Handlung kund zu tun. Diese Erkenntnisse sollten auch in der vorliegenden Strafrechtsrevision Niederschlag finden

Für die EFS ist klar, dass eine Strafe dann ausgesprochen werden sollte, wenn sexuelle Handlungen nicht einvernehmlich stattfinden und somit die sexuelle Selbstbestimmung übergangen wird.

Weiter ist es den EFS ein grundsätzliches Anliegen, dass das Recht so formuliert wird, dass Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht Tatpersonen oder Opfer von Sexualdelikten sein können. In den aktuellen Entwürfen ist immer noch durchgängig von „Täter“<sup>1</sup> die Rede, was auf eine männliche Person hinweist und nicht in allen Fällen sachgerecht ist.

## **2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln**

### **2.1 Anpassung Gliederungstitel „Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre“**

Die EFS begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagene Streichung des Begriffes „Ehre“ im Gliederungstitel. Sie unterstreicht, dass es im Sexualstrafrecht um den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung geht. Die Ehre der involvierten Personen oder ihrer Angehörigen ist hingegen nicht Gegenstand des entsprechenden Rechts.

### **2.2 Artikel 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern**

Die EFS befürworten die Variante 1, die einerseits vorsieht, dass nicht mehr auf eine Strafe verzichtet werden kann, wenn das Opfer mit dem Täter oder der Täterin eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Die EFS erachten diese Streichung als wichtig, weil sie dazu beiträgt, den Schutz der körperlichen Integrität und der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern unter 18 Jahren zu stärken.

Die Variante 1 sieht andererseits keine Mindeststrafe von 1 Jahr Freiheitsstrafe vor. Letzteres befürworten die EFS vor dem Hintergrund, dass mit der Variante 2, die eine Mindeststrafe vorsieht, auch ein leichter Fall eingeführt würde, der der Verharmlosung von sexuellen Handlungen an Kindern Vorschub leisten könnte.

### **2.3 Artikel 187a Sexueller Übergriff**

Die EFS begrüßen grundsätzlich, dass die sexuelle Selbstbestimmung mit Art. 187a neu explizit geschützt werden soll. Es ist richtig, dass sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person und überraschende sexuelle Handlungen an einer Person explizit unter Strafe gestellt werden und dies als Officialdelikt ausgestaltet wird, welches nicht auf Verlangen des Opfers sistiert werden kann (Art. 55a StGB).

---

<sup>1</sup> franz. „auteur“, ital. „il colpevole“

Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine Unterscheidung von sexuellem Übergriff (Art. 187a) und sexueller Nötigung (Art. 189) in zwei separaten Straftatbestände sachgerecht ist. Die EFS fordern deshalb, dass die beiden Straftatbestände in einem Artikel zusammengeführt und auch mit demselben Strafmass bedacht werden.

Die EFS begrüßen es, dass mit Absatz 2 von Artikel 187a Täuschungen über sexuelle Handlungen bei der Ausübung von Tätigkeiten im Gesundheitsbereich explizit unter Strafe gestellt werden. Allerdings scheint den EFS dieser Absatz zu eng gefasst, da Übergriffe durch Täuschung auch ausserhalb des Gesundheitsbereichs geschehen. Sie fordern deshalb, eine Erweiterung der möglichen Täuschungstatbestände zu prüfen.

#### **2.4 Artikel 190 Vergewaltigung**

Die EFS erachten es als unerlässlich, dass der Begriff der Vergewaltigung auf jedes Eindringen in den Körper ausgeweitet wird und somit Variante 2 umgesetzt wird. Die heutige Regelung, dass Vergewaltigung nur bei Eindringen in die Vagina gegeben ist, ist eindeutig zu restriktiv gefasst. Im erläuternden Bericht wird die heutige Regelung damit begründet, dass das vaginale Eindringen einen gesonderten Tatbestand bilden soll, weil es zu einer Schwangerschaft führen kann. Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Sie insinuiert nicht nur, dass erzwungenes anales oder orales Eindringen weniger schlimm ist, sondern auch dass ein vaginales Eindringen weniger schlimm wäre bei Frauen, bei welchen es nicht zu einer Schwangerschaft kommen kann. Diese Argumentation ist absurd. Sie erstreckt sich allein auf die reproduktiven Folgen einer Vergewaltigung und verkennt die krasse Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung und die massive Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die das Eindringen in den Körper mit sich bringt. Die EFS fordern deshalb mit Nachdruck die Umsetzung der Variante 2.

Den EFS ist es zudem ein Anliegen, dass Vergewaltigung möglichst geschlechtsneutral definiert wird. Das bedeutet, dass auch das erzwungene Eindringen des Opfers in einen anderen Körper (z.B. erzwungener Oralverkehr an einem Mann oder Buben) als Vergewaltigung definiert wird.

#### **2.5 Artikel 191 Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person**

Die EFS begrüßen die Anpassung der Begrifflichkeiten, so dass nicht mehr von Schändung, sondern von Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person gesprochen wird. Dies insbesondere im Hinblick auf die Wirkung der Begrifflichkeiten auf die Opfer der entsprechenden Handlungen.

#### **2.6 Artikel 198 Sexuelle Belästigung**

Die EFS begrüßen es ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf neu auch die sexuelle Belästigung in Form von Bildern bestraft werden kann. Dies deshalb weil mit den neuen digitalen Möglichkeiten der Bildbearbeitung und -verbreitung insbesondere Frauen immer häufiger mit dem

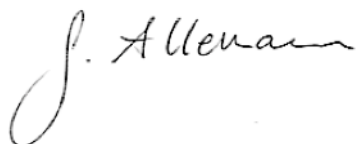
Zusenden von Bildern sexuellen Inhalts (z.B. Fotos von Geschlechtsteilen) sexuell belästigt werden. Es ist deshalb notwendig, dass die Bestrafung dieser Form von sexueller Belästigung explizit vorgesehen wird.

Den EFS ist es ein Anliegen, dass mit dieser Ergänzung die besonderen Umstände von Belästigungen auf Social Media mitbedacht werden. So sollten etwa Posts auf Sozialen Netzwerken mit unerwünschten sexuellen Inhalten im Gegensatz zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts auch dann strafbar sein, wenn sie nicht unmittelbar wahrgenommen werden.

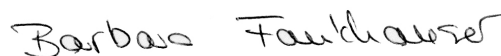
Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass die aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Gabriela Allemann  
Präsidentin



Barbara Fankhauser  
Vize-Präsidentin

#### **Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.